

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. März 2007

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
13. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung 30000 00 01	124
23. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten 71000	125
16. 3. 2007	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes (APVO-Eich) 20411 (neu)	129

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Ermächtigungen
auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung

Vom 13. März 2007

Aufgrund

des § 21 Abs. 3 Satz 2 und des § 125 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606),

des § 8 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie des § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), jeweils auch in Verbindung mit

— § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2330), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), und

— § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1774), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

und

des § 55 Abs. 2 Satz 2, des § 55 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2, des § 79 Abs. 5 Satz 4, des § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2, und des § 1558 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 29. August 1997 (Nds. GVBl. S. 400, 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 28 erhält folgende Fassung:

„28. § 125 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2, und nach § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

2. Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„41. § 8 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und mit § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,“.

3. Nummer 42 erhält folgende Fassung:

„42. § 55 Abs. 2 Satz 1, § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3, § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, und § 1558 Abs. 2 Satz 1 BGB,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. März 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Heister-Neumann

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 23. März 2007

Aufgrund

des § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 802),

des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489),

des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575),

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232), und

des § 47 Abs. 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen zum Verzeichnis werden wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten
„ÄKN Ärztekammer Niedersachsen“
die Worte
„BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit“
BNetzA Bundesnetzagentur“
eingefügt und die Worte
„LBA Landesbergamt“
durch die Worte
„LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“
ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Landesbergamt“
durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
2. In den Nummern 1.1, 1.2, 1.3.3, 1.3.5, 1.3.6, 2.1, 3.1, 3.2, 3.3.1, 3.3.1.1, 3.3.1.2, 3.3.2, 3.3.3, 3.4, 3.5, 3.5.2.2, 4.1, 4.3, 5.3, 5.3.5, 5.5, 5.7, 5.10, 6.1.2, 6.1.3, 6.2, 6.3, 7.1, 7.1.1, 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.7, 7.2, 7.2.7, 7.2.8, 7.2.9, 7.2.10, 8.1, 8.1.1.1, 8.1.1.2, 8.1.1.6, 8.1.4, 8.1.7.1, 8.1.9, 8.1.11, 8.6.1, 8.6.3 bis 8.6.7, 8.6.9, 8.6.10, 10.1.1, 10.1.2 und 10.2 in der Spalte „Stelle“ sowie in der Fußnote 1 unter der Nummer 6.2.12 wird jeweils die Abkürzung „LBA“ durch die Abkürzung „LBEG“ ersetzt.

3. In Nummer 1.3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.
4. Nummer 2.1.1 wird gestrichen.
5. Die bisherige Nummer 2.1.2 wird Nummer 2.1.1.
6. Nummer 3.5.2.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Verweisung „Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Maßnahme“ werden nach dem Wort „gleichwertig“ die Worte „oder geeignet“ eingefügt.
7. In Nummer 3.5.3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)“ ersetzt.
8. Die bisherigen Nummern 3.5.4 bis 3.5.4.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 3.5.4 bis 3.5.4.3 ersetzt:

„3.5.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638)	
3.5.4.1	§ 2 Abs. 4	Entgegennahme von Anzeigen GAA Hannover
3.5.4.2	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen GAA Hannover
3.5.4.3	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	Anerkennung von Zertifizierungen GAA Hannover“.
9. Nach Nummer 3.5.4.3 werden die folgenden Nummern 3.5.5 bis 3.5.5.2 eingefügt:

„3.5.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)	
3.5.5.1	§ 3 Abs. 3 Buchst. b	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen und Zubereitungen, die die Grenzwerte des Anhangs II nicht einhalten GAA Hannover
3.5.5.2	§ 5 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung der Hersteller oder Einführer eines im Anhang I aufgeführten Produktes GAA Hannover“.
10. In Nummer 4.1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.
11. Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2	§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, Entziehung der Fachkunde, Anordnung von Auflagen für die Fortgeltung der Fachkunde für	
		Medizinphysik-Experten und Sachverständige	MU
		den humanmedizinischen Bereich	ÄKN
		den zahnmedizinischen Bereich	ZKN
		den tiermedizinischen Bereich	TKN
		Lehrerinnen und Lehrer	Landesschulbehörde“.
12. Nummer 6.3.4 erhält folgende Fassung:

„6.3.4	§ 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, Entziehung der Fachkunde, Anordnung von Auflagen für die Fortgeltung der Fachkunde für	
		Medizinphysik-Experten und Sachverständige	MU
		den humanmedizinischen Bereich	ÄKN
		den zahnmedizinischen Bereich	ZKN ²⁾
		den tiermedizinischen Bereich	TKN ³⁾
		Lehrerinnen und Lehrer	Landesschulbehörde“.
13. In Nummer 8.1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)“ ersetzt.
14. Nummer 8.1.1.4 wird gestrichen.
15. Die bisherigen Nummern 8.1.1.5 bis 8.1.1.7 werden Nummern 8.1.1.4 bis 8.1.1.6.
16. Nummer 8.1.1.8 wird gestrichen.
17. Die bisherigen Nummern 8.1.1.9 und 8.1.1.10 werden Nummern 8.1.1.7 und 8.1.1.8.

18. Die bisherigen Nummern 8.1.1.11 bis 8.1.1.13 werden durch die folgenden neuen Nummern 8.1.1.9 bis 8.1.1.15 ersetzt:

„8.1.1.9	§ 47 Abs. 1, 2 und 3	Aufstellen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen	Lk/kS/gS/sG
8.1.1.10	§ 47 Abs. 7	Erlass von Rechtsverordnungen	MU
8.1.1.11	§ 47 c Abs. 1 und 4	Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten	
		a) für Ballungsräume im Sinne des § 47 b Nr. 2	G ¹⁾
		b) für Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b Nr. 3 und für Großflughäfen im Sinne des § 47 b Nr. 5	GAA Hildesheim
8.1.1.12	§ 47 c Abs. 5	Mitteilung der Ballungsräume, der Hauptverkehrsstraßen und der Großflughäfen	MU
8.1.1.13	§ 47 c Abs. 6	Mitteilung von Informationen aus den Lärmkarten	MU
8.1.1.14	§ 47 d Abs. 1 und 5	Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne für Ballungsräume, für Hauptverkehrsstraßen und für Haupteisenbahnstrecken sowie für Großflughäfen	G ¹⁾
8.1.1.15	§ 47 d Abs. 7	Mitteilung von Informationen aus den Lärmaktionsplänen	MU“.

19. Nach Nummer 8.1.1.15 wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Erstreckt sich der Ballungsraum über mehrere Gemeinden, so erstellen die Gemeinden eine gemeinsame Lärmkarte oder einen gemeinsamen Lärmaktionsplan.“

20. In Nummer 8.1.15 werden die Worte „geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2006 (BGBl. I S. 1312)“ ersetzt.

21. Die bisherigen Nummern 8.1.17 bis 8.1.17.2 werden durch die folgende neue Nummer 8.1.17 ersetzt:

„8.1.17	Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EU Nr. L 33 S. 1)		
	Artikel 16 Abs. 1	Zusammenstellung und Weiterleitung von Daten und Informationen zu den besten verfügbaren Techniken an das MU	GAA Hildesheim
		Weiterleitung der Daten und Informationen an das BMU	MU“.

22. Nach Nummer 8.6.10 wird die folgende Nummer 8.7 eingefügt:

„8.7	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1)		
	Artikel 5 und 9 Abs. 2	Überwachung der Berichterstattung durch die Betreiber und Entgegennahme der Daten und Informationen sowie Prüfung der Qualität der übermittelten Daten für	
		a) Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 5 Buchst. f sowie Nr. 7	Lk/kS/gS
		b) Betriebseinrichtungen nach Anhang I Nr. 5 Buchst. d	GAA-Z/LBEG ¹⁾
		c) nicht unter die Buchstaben a und b fallende Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten nach Anhang I	GAA/LBEG ¹⁾

¹⁾ Die Qualität von Daten, die die Einleitung in Gewässer und Abwasseranlagen betreffen, wird für die genannten Behörden von der Behörde geprüft, die für die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung der Einleitung zuständig ist. Diese wird von den genannten Behörden beteiligt.“

23. In Nummer 9.1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2006 (BGBl. I S. 534)“ ersetzt.

24. In Nummer 9.1.1.4 werden in der Spalte „Maßnahme“ nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ ein Komma und die Worte „der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

25. Nach Nummer 9.1.1.5 wird die folgende Nummer 9.1.1.6 eingefügt:

„9.1.1.6	§ 28 a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	GAA ²⁾ “.
----------	--------	----------------------------------	----------------------

26. Nach Nummer 9.1.3 werden die folgenden Nummern 9.2 bis 9.2.2 eingefügt:

„9.2	EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)		
------	---	--	--

- 9.2.1 § 4 Abs. 1 Nr. 2 Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. EU Nr. L 268 S. 24), jedoch nicht in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel GAA²⁾
- 9.2.2 § 4 Abs. 1 Nr. 3 Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. EU Nr. L 287 S. 1), jedoch nicht in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel GAA Braunschweig/
GAA Hannover¹⁾“.
27. In der Fußnote 2 zu Nummer 9 werden in Satz 1 im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „sowie der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003“ eingefügt.
28. In Nummer 10.2 werden die Worte „geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.
29. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:
„11.1 **Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)** MU“.
30. In Nummer 11.1.1 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Verweisung „§ 11 a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
31. In Nummer 11.1.2 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Verweisung „§ 11 a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 1 Nr. 2“ und in der Spalte „Stelle“ die Abkürzung „LBA“ durch die Abkürzung „LBEG“ ersetzt.
32. In Nummer 11.1.3 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Verweisung „§ 11 b Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 3“ und in der Spalte „Stelle“ die Abkürzung „LBA“ durch die Abkürzung „LBEG“ ersetzt.
33. Nach Nummer 11.1.3 wird die folgende Nummer 11.1.4 eingefügt:
„11.1.4 § 54 Abs. 2 Aufgaben der Landesregulierungsbehörde BNetzA“.
34. In Nummer 12.2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Sander

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen
eichtechnischen Dienstes
(APVO-Eich)**

Vom 16. März 2007

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildungsbehörde

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes kann nur eingestellt werden, wer

1. eine Meisterprüfung im Metall- oder Elektrobereich erfolgreich abgelegt hat oder
2. einen Abschluss als Technikerin oder als Techniker einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik oder in einer verwandten Fachrichtung erworben oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat

und eine Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse B besitzt.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes kann nur eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges Studium der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse B besitzt.

(3) Ausbildungsbehörde ist der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen.

§ 3

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes dauert ein Jahr und sechs Monate. ²Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. eine berufspraktische Ausbildung einschließlich einer theoretischen Unterweisung zur Vorbereitung auf den Lehrgang nach Nummer 2 und
2. einen Lehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie.

³Auf die Ausbildung nach Satz 2 Nr. 1 können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit im Metallbereich, im Elektrobereich, im Bereich Maschinenbau oder in einem verwandten Gebiet sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes dauert drei Jahre. ²Auf den Vor-

bereitungsdienst werden von der Studienzeit in einem Studium nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zwei Jahre angerechnet (§ 27 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung). ³Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. eine berufspraktische Ausbildung einschließlich einer theoretischen Unterweisung zur Vorbereitung auf den Lehrgang nach Nummer 2 und
2. einen Lehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie.

⁴Auf den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nr. 1 können Zeiten einer nach der bestandenen Diplomprüfung oder nach dem erfolgreichen Abschluss eines gleichstehenden Studiums (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ausgeübten förderlichen beruflichen Tätigkeit bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

¹Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in die wesentlichen Aufgaben ihrer Laufbahn, in die typischen Arbeitsvorgänge sowie in die dabei anzuwendenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke eingeführt werden. ²Ausbildungsinhalte sind insbesondere

1. in berufspraktischer Hinsicht:
 - a) Eichung und Prüfung von Messgeräten,
 - b) Überwachung von Fertigpackungen,
 - c) Metrologische Überwachung und
 - d) Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen sowie von Instandsetzern und Betreibern öffentlicher Waagen
- und
2. in rechtlicher Hinsicht:
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht,
 - b) Grundzüge des Staats-, des Beamten- und des Besoldungs- und Tarifrechts sowie des Bürgerlichen Rechts,
 - c) öffentliches Finanzwesen,
 - d) Eichrecht,
 - e) Ordnungswidrigkeitenrecht und
 - f) Qualitätsmanagement für Prüflaboratorien nach DIN EN 17025.

§ 5

Bewertung der Leistungen
in der berufspraktischen Ausbildung

Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter in der berufspraktischen Ausbildung sind von den Ausbildenden nach der Notenskala der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) — Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht — für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

§ 6

Laufbahnprüfung

¹Die Laufbahnprüfung wird am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen und deren Bewertung, der Prüfungsstoff und das Prüfungsverfahren richten

sich nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) — Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht — für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet

1. mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor dem allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes, oder
2. mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bekannt gegeben wird.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juni 2007 begonnen haben, sind die bis zum 31. Mai 2007 geltenden Vorschriften anzuwenden.

Hannover , den 16. März 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

H i r c h e
Minister